



Der Katholische
Familienverband Österreichs

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
z. H. OR Dr. Gerhard Münster
Abteilung III/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ: BMBWK-12.660/0027-III/2/2005

Übermittlung per E-Mail an: begutachtung@bmbwk.gv.at

Wien, am 17. Oktober 2005

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005)

Der Katholische Familienverband Österreich dankt für die Übermittlung der geplanten Gesetzesänderungen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

SCHULORGANISATIONSGESETZ

§§ 8a, 9, 10 und 14a

Wir begrüßen die geplanten Sprachförderkurse an den Volksschulen. Diese Sprachförderung darf allerdings nicht auf die Volksschulen beschränkt werden und muss allen Schülerinnen und Schülern, die sprachliche Defizite aufweisen, sowie Quereinsteiger/innen zur Verfügung stehen.

Die in § 14a angeführte Mindestschülerzahl zur Einrichtung eines Sprachförderkurses halten wir für pädagogisch falsch, da es auch möglich sein muss, wenn Schüler/innen einen Sprachförderkurs brauchen, dass dieser auch bei einer geringeren Anzahl durchgeführt werden muss.

§ 36

Das Wort „spezifisch“ sollte bei allen Formen in „**mit besonderer Berücksichtigung**“ geändert werden, um auszudrücken, dass auf die genannten Bildungsinhalte besonderes Augenmerk gelegt wird, die anderen Bildungsinhalte aber deshalb nicht verloren gehen bzw. ausgeschlossen werden.

§ 131b

Die ersatzlose Streichung würde bedeuten, dass ab sofort nur mehr § 16 Abs. 2 SchOG angewendet werden kann? Wir ersuchen um Klarstellung.

SCHULZEITGESETZ

In **§ 2 Abs. 2a und § 13 Abs. 3** werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ jeweils durch die Wendung „zuständige Bundesminister“ ersetzt. In **§ 17** wird die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ durch die Wendung „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

Wir ersuchen hier in allen Gesetzestexten die gleiche einheitliche Wendung auf „zuständige Bundesminister“ zu ändern.

§ 2 Abs. 6

Die Eltern- und Familienverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass in den ersten Wochen kein geregelter Unterricht stattfindet, die Stundenpläne viel zu spät zur Verfügung stehen und daher viel Unterrichtszeit verloren geht. Die Begründung, dass die Klassen- und Gruppeneinteilungen durch die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen beeinflusst werden und daher die Stundenpläne erst nach den Wiederholungsprüfungen erstellt werden können mussten wir zur Kenntnis nehmen.

Wir begrüßen daher die Bemühungen, durch Gesetzesänderungen den Unterricht bereits in der ersten Woche voll durchzuführen. Dies müsste allerdings auch möglich sein, wenn die Klassen- und Gruppeneinteilungen, unabhängig von den Ergebnissen der Wiederholungsprüfungen, bereits Ende des Schuljahres vorgenommen werden können. Die Berechnungen bzw. Zahlen der letzten Jahre könnten hier hilfreich sein. Flexibilität und eine gewisse Großzügigkeit bei der Zuteilung der Werteinheiten könnte einen raschen Unterrichtsbeginn nach den Ferien gewährleisten und auch eine Sicherheit bei der rechtzeitigen Zuteilung der Lehrerinnen und Lehrer bringen.

Die Wiederholungsprüfungen sollten weiterhin am Montag und Dienstag der ersten Schulwoche vorgenommen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die z.B. im Monat August Praktika machen müssen, durch eine Wiederholungsprüfung diese nicht absagen oder vorzeitig abbrechen müssen.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die keine Wiederholungsprüfung machen müssen, können die beiden ersten Schultage für organisatorische Belange (z.B. Schulbuchausgabe) verwendet werden. Einem geordneten Schulbetrieb ab Mittwoch der ersten Schulwoche sollte dann nichts mehr im Wege stehen.

§ 2 Abs. 7

Der Text in der derzeit geltenden Form sollte beibehalten werden, da das Wort „oder“ im neuen Text vermittelt, dass die drei Tage von der Schulbehörde erster Instanz oder vom zuständigen Bundesminister verordnet werden können. Die Verordnung der drei Tage sollte aber nach wie vor von der Schulbehörde erster Instanz erfolgen.

§ 3 Abs. 1

Die Höchststundenanzahl, die Schüler/innen pro Tag in der Schule verbringen dürfen, darf durch die Blockung nicht überschritten werden, daher ersuchen wir den nachfolgenden Satz aus dem derzeit gültigen Gesetzestext unbedingt in den neu formulierten § 3 Abs. 1 aufzunehmen: „Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe höchstens acht, für Schüler/innen ab der 9. Schulstufe höchstens zehn betragen.“ Mit dem Zusatz: „Diese Zahl darf nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schüler/innen überschritten werden.“

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

§ 5 Abs. 1

Wir begrüßen, dass an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigt wird, den Aufgaben der betreffenden Schularart entsprechend, Reihungskriterien festzulegen. Sollte der Schulgemeinschaft von diesem Recht nicht Gebrauch machen, sollten im Gesetz vorgesehene Reihungskriterien angewendet werden.

§ 11 Abs. 1 und 3a

Die Verkürzung der Fristen wird begrüßt.

§ 11 Abs. 6a

Wenn diese Befreiung eine Maßnahme zur Begabtenförderung sein soll, wäre dies zu begrüßen. Nach dem vorliegenden Gesetzestext könnten aber auch Repetent/innen von der Abmeldung Gebrauch machen, was wohl nicht besonders ratsam wäre. Wir ersuchen um genaue Definition, wer befreit werden kann.

§ 12 Abs. 1

Die Anmeldung sollte analog zu jener der Wahlpflichtfächer erfolgen.

§ 12 Abs. 2

Die Streichung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 20 Abs. 6

Die Verschiebung der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung auf einen späteren Zeitpunkt wird von uns ausdrücklich begrüßt. Damit die Bescheidzustellung rechtzeitig erfolgen kann – viele Schulen haben ab bereits die 5-Tage-Woche – schlagen wir vor, die Konferenz am Donnerstag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres abzuhalten. Der letzte Prüfungstag sollte der Tag vor der Konferenz sein, um Leerläufe im Unterrichtsjahr zu vermeiden.

§ 23 Abs. 1

Analog unseres Vorschlages in § 2 Abs. 6 SchZG, ersuchen wir die Wiederholungsprüfungen frühestens am Montag bzw. Dienstag der ersten Schulwoche anzusetzen.

Wir möchten in diesem Punkt auf eine Ungleichbehandlung von Hauptschüler/innen gegenüber AHS-Schüler/innen hinweisen:

Durch die Einstufung von Schüler/innen mit AHS-Reife in die 1. Leistungsgruppe der 1. Klasse Hauptschule (§ 31b Abs. 1 SchUG) wurde eine Ungleichbehandlung bereits abgeschafft, eine weitere Ungleichbehandlung stellt die Abstufung von Schüler/innen während des Schuljahres in eine niedrigere Leistungsgruppe dar. Gerechtere wäre, wenn – so wie die AHS-Schüler/innen, die bei Leistungsabfall nicht abgestuft werden – eine Umstufung in die nächstniedrigere Leistungsgruppe erst nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung am Beginn des nächsten Schuljahres möglich wäre. Dies würde die Änderung von § 31c SchUG betreffen.

§ 26a

Die Begabungsförderung wird von uns begrüßt, obwohl wir es bedauern, dass die Begabungsförderung nur durch Überspringen von Nahtstellen zum Ausdruck kommt. Das Überspringen von Schulstufen sollte allerdings bei allen Schulstufen gleich geregelt sein. Derzeit erscheint das Überspringen von Nahtstellen („ausgezeichneter Erfolg“, Entscheid der Klassenkonferenz) einfacher zu sein, als das Überspringen anderer Schulstufen (zusätzliche psychologische Gutachten). Wir ersuchen um Klarstellung bzw. Anpassung des § 26 an 26a.

§ 27 Abs. 2

Diese Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung einer Schulstufe auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin sollte nicht gestrichen werden, da sie in manchen Fällen (z.B. bei langer Krankheit oder längerem Auslandsaufenthalt) eine pädagogisch sinnvolle Maßnahme zur Förderung des Schülers/der Schülerin war.

§ 36a Abs. 2

Die Rücktrittsmöglichkeit von der Fachbereichsarbeit – ohne negative Konsequenzen - wird von uns begrüßt.

§ 57 Abs. 5

Die Formulierung dieses Absatzes würde bedeuten, dass Eltern- und Schülervereiner/innen an allen Lehrerkonferenzen (Ausnahme: dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer) teilnehmen können. Das würde bedeuten, dass die Teilnahme auch an Konferenzen zur Leistungsbeurteilung vorgesehen ist. Damit es zu keinen Konflikten an den Schulen kommt, ersuchen wir das auch im Gesetzestext eindeutig festzuschreiben.

Der im Gesetzesentwurf gestrichene Abs. 11 ist unbedingt beizubehalten!

§ 63a und § 64a

Im § 63a ist unter Abs. 2, lit. 1 e) die Aufnahme der Geschäftsordnung für das Klassen- und das Schulforum vorgesehen. Derzeit beinhaltet der Pt. e) „die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2“. Da die Pt. a) – m) nur durch den Pt. n) Kooperation mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen erweitert wurde, muss angenommen werden, dass der alte Pt. e) durch den neuen Pt. e) ersetzt wurde, was aber nicht der Fall sein dürfte.

Dies gilt in gleicher Weise auch für § 64 Pt. f).

Wir begrüßen, dass die Hausordnung nicht mehr mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Weiters ist im Gesetz vorzusehen, dass die Geschäftsordnung sowohl bei § 63a und bei § 64 nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, d.h., dass die Erstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vertreter der Lehrer/innen und der Erziehungsberechtigten (bei SGA: und der Schüler/innen) sowie bei einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen zustande kommen darf.

Laut vorliegendem Gesetzesentwurf sind die Streichung von wichtigen Bestimmungen vorgesehen, die in die GO aufgenommen bzw. dort geregelt werden sollen.

Diese Streichungen werden von uns abgelehnt, da sie für den Ablauf des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschuss notwendige Regelungen enthalten. Die Verpflichtung eine Geschäftsordnung beschließen zu müssen, die alle bisher im Gesetz vorgesehenen Punkte enthält, bindet die Kräfte der Schulpartner für längere Zeit. Diese Zeit sollte besser für die Beschlussfassung und Beratung der im Abs. 2 vorgesehenen Themen verwendet werden.

Der im Abs. 8 vorgesehene ständige Ausschuss wird von uns abgelehnt.

Im Abs. 9 ersuchen wir, dass der Obmann/die Obfrau des Elternvereins ebenso einzuladen ist wie der Vertreter der Klassensprecher, sofern er/sie nicht ohnedies Mitglied im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss ist.

§ 71 Abs. 2g)

In diesem Absatz ist vorgesehen, dass bei lit. c und e innerhalb von drei Tagen berufen werden muss. Diese Kürzung lehnen wir entschieden ab und ersuchen auch für diese Berufungen die 5-Tage-Frist beizubehalten!

§ 75

Im Sinne der Rechtssicherheit lehnen wir die Änderung ab. Die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse muss in Österreich einheitlich erfolgen.

Erläuterungen (Allgemeiner Teil)

... „Die taxative Aufzählung der Entscheidungskompetenzen der Schulpartnerschaftsgremien im Schulunterrichtsgesetz erscheint zu eng und sollen derartige Ermächtigungen auch in anderen Gesetzen (Gesetzesbestimmungen) möglich sein.“ ...

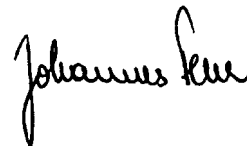
Dieser Satz bedarf einer Klärung, um die Aufgaben des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses klar festzulegen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Johannes Fenz
Präsident